

# Erläuterung

Im Fall Wetzikon gelangte die SVgE mit Schreiben vom 12. Dezember 2017, 07. Februar 2018 und 20. Februar 2018 an den Ombudsmann des Kantons Zürich.

Wir verweisen auf das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Zürich (Art. 17 Kantonsverfassung) und gestatten Medienschaffenden die Einsichtnahme in unsere oben genannten Schreiben.